

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FERROTEST Werkstoffprüfung GmbH, Stand: Mai 2025

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im nachfolgenden AGB genannt, der Fa. FERROTEST Werkstoffprüfung GmbH (FTW) regeln die Erbringung festgelegter Leistungen durch die FTW.

(2) Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebots durch den Auftraggeber und der FTW oder –soweit eine formlose Bestellung für die jeweilige Geschäftsart vorgesehen ist – mittels Bestellung des Auftraggebers und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung durch die FTW beim Auftraggeber, spätestens mit Erbringung der Dienstleistung zustande.

(3) Weitere Bedingungen für Dienstleistungen können sich aus Dokumenten ergeben, die von der FTW bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrages werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

(4) Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und abgeschlossenen Verträgen haben die in den Verträgen getroffenen Bestimmungen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.

(5) Art und Umfang der Leistungen der FTW richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei – vorbehaltlich ausdrücklich gesonderter Festlegungen – stets die zum Zeitpunkt der Besichtigung respektive Prüfung geltenden technischen Vorschriften anzuwenden sind. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung seitens der FTW ermöglichen. Der FTW ist in dem geforderten Umfang uneingeschränkt Zutritt und Einsicht zu gewähren. Die für die Auftragserfüllung notwendigen Informationen, Zeichnungsunterlagen etc. müssen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die Ausstellung einer Bestätigung oder Bescheinigung entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten. **Prüfbefunde** werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser kann beispielsweise ausgeübt werden, wenn Anpassungen des technischen Regelwerkes an den Stand der Technik dies notwendig machen.

(7) Die FTW wahrt in Bezug auf alle Unterlagen und sonstige Informationen strikte Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Informationen kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder anderer Verfügungsrechtfertigter erfolgen. Die Zustimmung muss der FTW in Schriftform vorliegen. **Eine Vertraulichkeit besteht jedoch nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung für die FTW besteht.**

(8) Die FTW bewahrt grundsätzlich keine Rückstellungen auf. Die Aufbewahrungszeit für relevante Nachweisdokumente beträgt 10 Jahre.

(9) Entgegenstehende oder von denen der FTW abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn ausdrücklich deren Geltung zugestimmt wird.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Leistungen der FTW sind nach Maßgabe der Tarife der FTW oder nach dem im Angebot aufgeführten Preis zu vergüten. Zusätzlich werden von der FTW die mit den Leistungen im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (Reisekosten, Auslagen, Fracht, Verpackung, ggf. anfallende Mehrwert-/Umsatzsteuer etc.) in Rechnung gestellt. Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation seitens des Auftraggebers oder durch wiederholte Prüfungen entstehen und nicht von der FTW zu verantworten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Sätzen verrechnet.

(2) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Materialkosten, etc. für Leistungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(3) Die Zahlung der Vergütung hat ausschließlich auf das Konto der FTW zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Ein Nachweis der Kostenerhöhung ist auf Verlangen hin möglich.

(5) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die FTW unbestritten oder schriftlich anerkannt worden sind.

(6) Prüfdokumentationen, Durchstrahlungsaufnahmen, etc. bleiben bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages Eigentum der FTW. Die FTW behält sich vor, diese Unterlagen bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages zurückzuhalten.

§ 3 Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt

(1) An sämtlichen Prüfergebnissen (insbes. Durchstrahlungsaufnahmen), technischen Zeichnungen, Prüfanweisungen, Prüfberichten und sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erstellten Dokumenten behält sich die FFW das Urheberrecht vor. Einer Verwendung außerhalb der vertraglichen Regelung ohne Zustimmung der FFW ist unzulässig.

(2) Die FTW behält sich das Eigentum an Durchstrahlungsaufnahmen, Zeichnungen, Abbildungen, Prüfanweisungen und sonstigen dem Auftraggeber überlassenen Dokumenten bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Geschäftsverhältnis bestehenden Forderungen vor.

§ 4 Auftragsdurchführung und Mitwirkungshandlungen

(1) Resultieren aus der vertragsgemäßen Auftragsausführung Beschädigungen oder Zerstörungen an Gegenständen des Auftragsgebers, so hat die FTW keinen Ersatz für diese zu leisten.

(2) Der Auftraggeber hat der FTW alle Informationen, welche zur vertraglichen Auftragsdurchführung relevant sind, zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern zur vertraglichen Durchführung Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers notwendig sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach und entstehen dadurch Mehrkosten, kann die FTW diese dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung der FTW für erkennbare Sachmängel ist auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt diese fehl, besteht unbeschadet des Rechtes aus § 637 BGB ein Anspruch des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages.

(2) Sachmängel sowie das Fehlen etwaiger zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

(3) Etwaige Ansprüche des Auftraggebers für Sachmängel verjähren, sofern der Mangel durch die FTW nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurde ein Jahr nach Abnahme der Leistungen der FTW durch den Auftraggeber.

(4) Im Übrigen wird die Haftung der FTW – soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt – in dem Fall, dass eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber fahrlässig verletzt wird, auf die fünffache Vergütung für die jeweilige Einzelleistung der FTW beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer fahrlässigen unerlaubten Handlung auf Seiten der FTW. Soweit

der FTW Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Eine persönliche Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen der FTW ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die vorstehend aufgeführten

(6) Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn es sich um Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt.

(7) Die FTW weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, eine weitergehende Haftung mit der FTW zu vereinbaren. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde eine höhere Haftung von der FTW verlangt und bereit ist, die insoweit anfallende Prämie für den zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen und der Versicherer der FTW einverstanden ist. Schadensersatzansprüche außerhalb der werkvertraglichen Ansprüche wegen eines Mangels mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung der FTW durch den Auftraggeber, sofern nicht der FTW Vorsatz zur Last fällt.

(8) Die FTW übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch durch den Kunden entstanden sind.

§ 6 Sonstiges

(1) Für die Durchführung des Auftrages und aller sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Kreuztal (NRW), soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen gegen die FTW ist Siegen (NRW), soweit der Kunde Kaufmann ist.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen, Formulierungen oder Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder es zukünftig werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.